VERORDNUNG (EWG) Nr. 1988/79 DER KOMMISSION

vom 7. September 1979

über die mengenmäßige Beschränkung der Einfuhren nach Italien für synthetische Spinnfäden mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission vom 30. Dezember 1977 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan (1), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 255/78 des Rates vom 7. Februar 1978 zur Aufrechterhaltung der Regelung für die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Taiwan in die Gemeinschaft (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Einfuhr synthetischer Spinnfäden wurden schon zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern Höchstmengen vereinbart.

Seit dem 1. Januar 1979 sind die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in Taiwan nach Italien sprunghaft und in erheblichem Umfang angestiegen.

Eine rasche Zunahme der Einfuhren von synthetischen Spinnfäden mit Ursprung in Taiwan kann den Herstellern in der Gemeinschaft schweren Schaden zufügen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission wurde für die Textileinfuhren mit Ursprung in Taiwan eine autonome Regelung eingeführt, deren Artikel 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen neue mengenmäßige Beschränkungen eingeführt werden können.

Die Einfuhren von synthetischen Spinnfäden mit Ursprung in Taiwan haben die mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 festgesetzten Schwellenprozentsätze in weitem Maße überschritten.

Daher müssen die Einfuhren von synthetischen Spinnfäden der Kategorie 41 mit Ursprung in Taiwan für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1982 mengenmäßig beschränkt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In den Jahren 1979, 1980, 1981 und 1982 erfolgt die Einfuhr nach Italien von synthetischen Spinnfäden (NIMEXE-Kennziffern 51.01-05 ; 07 ; 08 ; 09 ; 11 ; 13 ; 16 ; 18 ; 21 ; 23 ; 26 ; 28 ; 32 ; 34 ; 38 ; 42 ; 44 ; 48) mit Ursprung in Taiwan im Rahmen der im Anhang angegebenen mengenmäßigen Kontingente.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission, insbesondere ihre Vorschriften über die Verwaltung der Höchstmengen finden auf die mit dieser Verordnung eingeführten Höchstmengen Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1979

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.
(2) ABl. Nr. L 39 vom 9. 2. 1978, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1979)	Warenbezeichnung	Einheit	Mitgliedstaat	Jahresmengen			
						1979	1980	1981	1982
41	ex 51.01 A	51.01-05 ; 07 ; 08 ; 09 ; 11 ; 13 ; 16 ; 18 ; 21 ; 23 ; 26 ; 28 ; 32 ; 34 ; 38 ; 42 ; 44 ; 48	A. Synthetische Spinnfäden : Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter	Tonnen	Italien	550	583	618	655